

61-6 He 2/6

1 H 1488 C

Do. 3.6. 1982

13/6

10.76

# Amtsblatt der Stadt Essen

Amtliches Verkündungsorgan für das Stadtgebiet Essen



38. JAHRGANG — 28. MAI 1982 — NR. 21

## Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

### SATZUNG

der Stadt Essen über Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge, die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten, die Gestaltung und Höhe von Einfriedigungen sowie über Bauwiche, Gebäudeabstände und Abstandflächen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1/79 „Werden-Altstadt-Nord“ vom 12. 5. 1982

#### Präambel

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 1 Buchstabe g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. 1979, S. 594/SGV. NW. 2023) und der §§ 64 Abs. 6 und 103 Abs. 1 Ziffern 1, 2, 4 und 6 sowie Abs. 2 Ziffer 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. 1970, S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 1979 (GV. NW. 1979, S. 122) hat der Rat der Stadt Essen in der Sitzung am 25. 11. 1981 aus Gründen des Verkehrs, der Gestaltung des Ortsbildes, zur Durchführung baugestalterischer Absichten sowie zur Wahrung der historischen Bedeutung und erhaltenswerten Eigenart des gewachsenen Straßenbildes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1/79 „Werden-Altstadt-Nord“ folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

#### Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge

- Die Herstellung von Stellplätzen und Garagen für Kraftfahrzeuge wird untersagt für den Bereich zwischen Brückstraße, Heckstraße und Grafenstraße die Grundstücke Grafenstraße Haus Nrn. 35 bis 59 — mit Ausnahme der Bereiche der I-geschossig festgesetzten rückwärtigen überbaubaren Fläche — die Grundstücke „Hufergasse“ Haus Nrn. 33 bis 37 das Grundstück „Eiergasse“ Haus Nr. 10 die Grundstücke „Haus Fuhr“ Haus Nrn. 8 und 10 sowie 9 bis 19 a (Flurstücke 50 tlw., 51) und den Fußgängerbereich um die Luziuskirche (Grundstücke Luziusstraße Haus Nrn. 3 bis 7).
- Soweit der Bebauungsplan Nr. 1/79 „Werden-Altstadt-Nord“ Flächen für

Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge festsetzt, ist die Errichtung zulässig.

#### § 2

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten sowie Einfriedigungen

- Für den Bereich zwischen Brückstraße, Heckstraße, Joseph-Breuerstraße, Körholzstraße und Grafenstraße die Grundstücke „Eiergasse“ Haus Nrn. 8 und 10 die Grundstücke „Haus Fuhr“ Haus Nrn. 8 und 10 sowie 9 bis 19 a (Flurstücke 50 tlw., 51) die Grundstücke Heckstraße Haus Nrn. 16 bis 46 die Grundstücke Wigstraße Haus Nrn. 1 bis 15 und 2 bis 20 die Grundstücke Dudenstraße Haus Nrn. 2 bis 6 und 3 bis 5 die Grundstücke Propsteistraße Haus Nrn. 21 bis 25 sowie die Grundstücke Luziusstraße Haus Nrn. 3 bis 7 gelten die nachfolgenden Absätze 2 bis 8.

#### 2. Alte Gebäude

2.1 Bei Fachwerkgebäuden ist das alte Fachwerk der Außenwände freizulegen und wiederherzustellen, die Mauerfelder sind glatt zu putzen und weiß (RAL 1013, 9001, 9002) zu streichen. Wenn das bautechnisch nicht möglich ist, sind die Außenwände mit Naturschiefer zu verkleiden. Dabei sind die Flächen durch Bänder unterschiedlicher Deckungsart in Stockwerkshöhe zu gliedern.

In Fachwerkgebäuden sind Türen und Fenster aus Aluminium nicht zulässig. Als Fenster sind Sprossenfenster zu verwenden.

2.2 Bei Mauerwerksbauten sind geputzte Flächen und sichtbares Mauerwerk (ausgenommen Bruchsteinmauerwerk) in hellen Farben (RAL 1000-1002, 1013-1015, 6019, 6021, 7032, 7035) zu streichen.

2.3 Bei Gebäuden mit Stuckfassaden sind die ursprünglichen Fassaden zu erhalten, wenn nötig auszubessern und in hellen Tönen (RAL 1000-1002, 1013-1015, 6019, 6021, 7032, 7035) zu streichen.

### ÖFFENTLICHE SITZUNGEN

	Datum	Zeit	Ort
<b>Sozialausschuß</b>	Dienstag, 1. 6.	15.00 Uhr	Hospital z. Hl. Geist Drostebusch 61
<b>Bezirksvertretung VIII — Essen-Ruhrhalbinsel —</b>	Dienstag, 1. 6.	17.30 Uhr	Verwaltungsgebäude Kupferdreh Kupferdreher Str. 86
<b>Schulsausschuß</b>	Mittwoch, 2. 6.	15.00 Uhr	Rathaus Porscheplatz Sitzungssaal A „Tampere“ Ratstrakt 1.16 I. Obergeschoß
<b>Sportausschuß</b>	Donnerstag, 3. 6.	15.00 Uhr	Rathaus Porscheplatz Sitzungssaal A „Tampere“ Ratstrakt 1.16 I. Obergeschoß
<b>Ausschuß für Stadtentwicklung und Stadtplanung</b>	Donnerstag, 3. 6.	15.00 Uhr	Rathaus Porscheplatz Sitzungssaal C „Sunderland“ Ratstrakt 1.21 I. Obergeschoß

### 3. Neue Gebäude

3.1 Bei Mauerwerksbauten sind geputzte Flächen, sichtbares Mauerwerk und die Außenflächen der Betonkonstruktion in hellen Farben (RAL 1000-1002, 1013-1015, 6019, 6021, 7032, 7035) zu streichen oder zu schlämmen. Verblendungen und Plattierungen an Außenwänden sind nicht zulässig.

Die Außenwände der Obergeschosse – einschließlich Giebel – können auch mit Naturschiefer- oder Kunstschieferplatten verkleidet werden. Kunstschieferplatten müssen in Form und Größe den Naturschieferplatten entsprechen. Dabei sind die Flächen durch Bänder unterschiedlicher Deckungsart in Stockwerkshöhe zu gliedern. Verkleidungen mit Elementen aus Metall oder Kunststoff sind nicht zulässig. Außerdem ist eine senkrechte Verbretterung zulässig.

Quadratische und liegende Fensterformate sind möglichst zu vermeiden. Bunt eloxierte Aluprofile sind bei Türen und Fenstern nicht zulässig.

3.2 Bei Skelettbauten sind vor den Stützen durchlaufende Verglasungen und vorgesetzte Fassaden nicht zulässig. Straßenseitige Kragplatten sind nicht zulässig.

#### 4. Dächer

Alle Gebäude und Gebäudeteile – einschließlich Garagen – sind mit Pfannendeckung von  $> 30^\circ$  Neigung zu überdachen. Schieferdeckung ist alternativ zulässig. Kunstschieferplatten müssen in Form und Größe den Naturschieferplatten entsprechen. Dachüberstände dürfen max. 0,30 m betragen. Für die Belichtung der Dachräume sind nur stehende Gauben zu verwenden.

5. Balkone und Terrassen sind mit einem Geländer optisch senkrechter Struktur zu umgeben. Dabei sind straßenseitige Verkleidungen aus durchscheinenden und farbigen Baustoffen nicht zulässig.

6. Schornsteine oder Schornsteinköpfe sind glatt zu verputzen oder weiß (RAL 1013, 9001, 9002) zu streichen oder mit Schieferplatten zu verkleiden.

7. Für genehmigungs- und anzeigefreie Werbeanlagen wird eine Bauanzeigepflicht eingeführt. Werbeanlagen sind nur bis in Höhe des Erdgeschosses zulässig. Werbeanlagen dürfen eine Abmessung von 0,25 m<sup>2</sup> nicht überschreiten und müssen sich in ihrer Gestaltung (Farbe und Maßstäblichkeit) der übrigen Fassade anpassen.

Selbstleuchtende oder durchscheinende Werbeanlagen sind nicht zulässig.

Warenautomaten dürfen nur innerhalb der Gebäude aufgestellt werden.

#### 8. Einfriedigungen

Die Grundstücke können abgegrenzt werden durch hellgestrichene (RAL 1013, 9001, 9002) 1,60 m hohe Mauern im Material der Außenwände der benachbarten Gebäude. An den im Bebauungsplan Nr. 1/79 „Werden-Altstadt-Nord“ gekennzeichneten Stellen (siehe unter „Sonstige

Signaturen“) ist der Bau der Mauern zwingend.

Die Reste der alten Stadtmauer an den nördlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke auf der Nordseite der Grafenstraße sind nach Möglichkeit in gleichem Material zu ergänzen.

9. Bei den Neubauten westlich der Grundstücke Luziusstraße 3 bis 7 (WRg, II-geschossig) sind für die äußere Gestaltung Materialien in Anlehnung an die erhaltenen Gebäude Luziusstraße 3, 5 und 6 zu verwenden. Zulässig sind geputzte Mauerwerksbauten, die unter Berücksichtigung der Farbgebung der Luziuskirche nach Abstimmung mit der Verwaltung zu streichen sind. Verblendungen und Plattierungen an Außenwänden sind nicht zulässig. Quadratische und liegende Fensterformate sind unzulässig. Bunte eloxierte Aluprofile sind bei Türen und Fenstern nicht zulässig.

Außerdem gelten die Absätze 4 bis 6.

### § 3

#### Bauwiche, Gebäudeabstände und Abstandflächen

1. Anstelle der gemäß §§ 7 und 8 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. 1970, S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 1979 (GV. NW. 1979, S. 122) und der in der Abstandflächenverordnung vom 20. März 1970 (GV. NW. 1970, S. 249 / SGV. NW. 232) vorgeschriebenen Maße für Bauwiche, Gebäudeabstände und Abstandflächen gelten die Maße, die sich aus den Festsetzungen der Baulinien im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1/79 „Werden-Altstadt-Nord“ ergeben.

2. Die nach Abs. 1 geringeren Maße für Bauwiche, Gebäudeabstände und Abstandflächen gelten in der Brückstraße für die Grundstücke Haus Nrn. 17 bis 27 und 33 bis 59 in der Straße „Hufergasse“ für die Grundstücke Haus Nrn. 1 bis 35, 39 und 2 bis 28

in der Grafenstraße für die Grundstücke Haus Nrn. 1, 33 (Flurstücke 21 tlw. und 406 tlw.) bis 59 und 2, 36 bis 60

in der Heckstraße für die Grundstücke Haus Nrn. 1 bis 13, 21 und 4 bis 8 sowie 16, 20, 22, 24, 28 bis 46

in der Straße „Haus Fuhr“ für die Grundstücke Haus Nrn. 8 bis 10 und 9 bis 17

in der Straße „Eiergasse“ für die Grundstücke Haus Nrn. 8 und 10

in der Wigstraße für die Grundstücke Haus Nrn. 1 bis 15 und 2 bis 20

in der Dudenstraße für die Grundstücke Haus Nrn. 3a bis 19 und 2 bis 24

in der Propsteistraße für das Grundstück Haus Nr. 39

in der Luziusstraße für die Grundstücke Haus Nrn. 3 bis 7 und 6

in der Neukircher Straße für die Grundstücke Haus Nrn. 13 A, 13 B und 14 (Flurstück 198) sowie

in der Straße „Neukircher Mühle“ für das Grundstück Haus Nr. 18.

### § 4

#### Übersichtsplan

Bestandteil dieser Satzung sind die Eintragungen im Bebauungsplan Nr. 1/79 „Werden-Altstadt-Nord“, die sich auf die in dieser Satzung getroffenen Festsetzungen beziehen. Diese Satzung liegt bis zum 14. Juni 1982 beim Stadtplanungsamt, Deutschlandhaus, Zimmer 506 und ab 15. Juni 1982 im Kartenarchiv des Vermessungs- und Katasteramtes, Deutschlandhaus, Zimmer 158, an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden

von 8.00 bis 16.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Im übrigen bleiben die Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen unberührt.

### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im „Amtsblatt der Stadt Essen“ in Kraft.

Essen, den 12. 05. 1982

Der Oberbürgermeister  
Katzor

#### „Genehmigung

Diese Satzung ist gemäß §§ 64 Abs. 6 und 103 Abs. 1 und 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) mit Verfügung vom 27. 01. 1982 unter dem Aktenzeichen 35.1.06.10/03 – Stadt Essen/82 – genehmigt worden.

Düsseldorf, den 27. 01. 1982

Der Regierungspräsident  
I. A.  
(L. S.) gez. Behnes“

#### Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gem. § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW nicht mehr geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Oberstadtdirektor den Ratsbeschluß vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung nebst Genehmigung sowie der Hinweis nach § 4 Abs. 6 Satz 1 der GO NW werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Essen, den 12. 05. 1982

Der Oberbürgermeister  
Katzor